



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH OS 3 (S. 337-338)**  
Titel                       **Gesetz betreffend die Translocation von Tavernen.**  
Ordnungsnummer  
Datum                      18.12.1834

[S. 337] Der Große Rath,

in Erläuterung und Abänderung des Gesetzes vom 11. May 1832 betreffend die von obrigkeitlicher Bewilligung abhängenden und an Localitäten gebundenen Gewerbe, auf den Antrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

§. 1. Die Verlegung einer Taverne auf eine andere Localität, kann nur in dem Umfange derjenigen politischen Gemeinde, in welcher solche bisher beworben wurde, geschehen.

§. 2. Der Art. 10. des Gesetzes vom 11. May 1832, wodurch der Termin für Erlöschung der sogenannten doppelten Tavernerechte auf zwey Jahre vom Erlaß jenes Gesetzes an gerechnet, festgesetzt wurde, wird dahin abgeändert, daß den sämmtlichen Inhabern von solchen doppelten Tavernerechten noch bis Ende des Jahres 1835 gestattet seyn solle, das Eine derselben, unter der im Art. 1. des gegenwärtigen Gesetzes aufgestellten Beschränkung, mit Einwilligung des Regierungsrathes, zu veräußern. // [S. 338]

§. 3. Der Regierungsrath wird mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 18. Christmonath 1834.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,  
David Ulrich.  
Der zweyte Secretär,  
Nüscherer.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.



Also beschlossen Dienstags den 23. Christmonath 1834.

Der Amtsbürgermeister,  
M. Hirzel.  
Der zweyte Staatsschreiber,  
Finsler.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/11.03.2016]